

Einfache Anfrage Fürer-Rapperswil-Jona vom 11. Februar 2024

Messstationen im Kanton St.Gallen für Temperaturverlauf «Düngen im Winter»

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. April 2024

Hedy Fürer-Rapperswil-Jona stellt in ihrer Einfachen Anfrage vom 11. Februar 2024 Fragen zu Herkunft und Verwendung von Temperaturdaten im Zusammenhang mit dem Düngen im Winter. Ähnliche Themen wurden bereits in der Antwort der Regierung vom 27. April 2021 zur Interpellation 51.21.17 «Umgang mit Hof- und Recyclingdüngern im Winter» behandelt.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Amt für Umwelt (AFU) veröffentlicht auf seiner Webseite im Winterhalbjahr tagesaktuelle Informationen zu Lufttemperaturen und zum Vegetationsstand an 19 Standorten im Kanton St.Gallen und an 2 Standorten in angrenzenden Kantonsgebieten. Diese Daten sind eine Entscheidungshilfe zur Bestimmung von gesetzlich zulässigen Zeitpunkten für die Ausbringung von Hof- und Recyclingdüngern. Sie richten sich primär an Landwirtschaftsbetriebe und die politischen Gemeinden, die im Kanton St.Gallen für den Vollzug der gesetzlichen Auflagen zum Düngen im Winter zuständig sind.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Bis jetzt wurden Daten von bestehenden Messnetzen von Dritten genutzt. Insgesamt sind Temperaturdaten von 21 Orten im Kanton und in angrenzenden Gebieten verfügbar. Mit diesen Daten können selbstverständlich nicht alle Höhenlagen und Regionen des Kantons adäquat abgedeckt werden; insbesondere in höheren Lagen werden weitere Messstandorte benötigt.

Die Auswertung der Temperaturdaten in den letzten Jahren zeigte jedoch, dass bei einer Gruppierung der Messstandorte nach Regionen für die meisten Wetterkonstellationen im Winterhalbjahr recht zuverlässige Aussagen gemacht werden konnten. Die publizierten Daten werden dementsprechend rege von Landwirtschaftsbetrieben und Gemeindeverwaltungen sowie – im Fall von Strafverfahren – von den Strafbehörden benutzt.

2. Es steht Landwirtschaftsbetrieben frei, für eigene Zwecke wie z.B. für Prognosen des Auftretens von Pflanzenkrankheiten oder zur Bestimmung von zulässigen Zeitpunkten der Düngerausbringung im Winterhalbjahr eigene Wetterstationen zu betreiben. Dazu ist keine Bewilligung nötig.

Offen ist jedoch, ob im Rahmen eines Strafverfahrens die Staatsanwaltschaft und das zuständige Gericht die auf einem Landwirtschaftsbetrieb selbst gemessenen Temperaturdaten als Beweis dafür, dass eine Düngerausbringung zu einem bestimmten Zeitpunkt zulässig war, akzeptieren würden. Dies würde sich erst in entsprechenden Strafverfahren zeigen.

Wichtig ist beim Betrieb von eigenen Wetterstationen, dass die Temperatur fachgerecht gemessen und dokumentiert wird. Im Falle von Messungen der Lufttemperatur umfasst dies im Wesentlichen die korrekte Messposition (2 m über der Bodenoberfläche; Tempe-

ratorsensor mittels einer Beschattungsvorrichtung vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt) und einen repräsentativen Standort (idealerweise auf Wiesland und keinesfalls an stark besonnten, wärmeabstrahlenden Standorten wie z.B. vor einer südexponierten Hausmauer). Weiter dürfen nicht nur Momentmessungen der Lufttemperatur gemacht werden, sondern es müssen kontinuierlich und lückenlos Temperaturmessungen erfolgen. Die Messwerte müssen als Kurzzeit-Mittelwerte vorliegen (maximal Stundenwerte); daraus kann die Tagesdurchschnittstemperatur (24-Stunden-Mittelwert) berechnet und für spätere Dokumentationszwecke gesichert werden.

Wenn die oben erwähnten Bedingungen für zuverlässige Temperaturmessungen eingehalten werden, kann bei privaten Messungen ein Messfehler von weniger als rund $\pm 1^\circ\text{C}$ erreicht werden. Bei ungünstigen Messvoraussetzungen können jedoch deutlich grössere Abweichungen resultieren. Dies würde für eine Nutzung der Temperaturdaten für landwirtschaftliche Anwendungen oder für Beweiszwecke nicht mehr genügen.

3. Das AFU machte in den letzten Monaten eine Erhebung von Glättewarnsystem-Messstationen der kantonalen Strassenunterhaltsdienste (Lufttemperaturmessung in 3 m Höhe am Rand von Strassen) und von weiteren Temperaturmessungen verwaltungsexterner Betreiber, deren Daten zusätzlich zu denen der 21 bisherigen Messstationen genutzt werden könnten.

Diese Erhebung ergab total rund 90 potenziell nutzbare Messstationen. In einem nächsten Arbeitsschritt sollen die Messstationen individuell auf Eignung geprüft und die Daten der verbleibenden Messstationen mittels eines neuen, webbasierten Darstellungssystems mit automatischem Datenbezug veröffentlicht werden. Im Winter 2024/2025 soll zumindest ein Probetrieb mit dem neuen System möglich sein; spätestens im darauffolgenden Winter sollte das System operativ sein. Die deutlich bessere Abdeckung von Regionen und Höhenlagen des Kantons durch das geplante neue System wird den Nutzen der webbasierten Temperaturdaten stark verbessern.

4. Unseres Wissens verwendet nur der Kanton Appenzell Innerrhoden ein ähnliches Ampelsystem mit ebenfalls 20 Stationen. Es ist gemäss Angaben des dortigen AFU in der landwirtschaftlichen Praxis breit akzeptiert. Konzeptionell basiert es auf dem St.Galler System.
5. Es gibt keine Rechtsgrundlage für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Notausträge von Gülle im Winterhalbjahr, weder durch die für den Vollzug zuständigen politischen Gemeinden noch durch den Kanton. Bei akuten Problemen mit knappem Güllelageraum ist die temporäre Auslagerung von Gülle in nicht mehr benutzte oder noch nicht volle Güllelager von anderen Betrieben in der Umgebung ins Auge zu fassen.

Weiter weisen wir darauf hin, dass im Kanton St.Gallen grundsätzlich auf jedem Betrieb mit Nutztierhaltung Güllelagerkapazitäten für fünf Monate (Tal- und Hügelzone) bzw. für sechs Monate (Berggebiet) vorhanden sein müssen. Somit müsste der Güllelageraum im Talgebiet auf jeden Fall von Anfang November bis Ende März, im Berggebiet sogar bis Ende April, ausreichen. Wenn, wie empfohlen, bereits im Oktober mit der Leerung der Güllelager begonnen wird, müssten Probleme wie in diesem Winterhalbjahr mit einem sehr niederschlagsreichen November zu vermeiden sein.

6. Die aktuelle Praxis im Kanton St.Gallen basiert bereits heute zu einem grossen Teil auf Eigenverantwortung (vgl. Merkblatt «Umgang mit Hof- und Recyclingdüngern im Winter»¹). Landwirtinnen und Landwirte müssen vor einer allfälligen Düngerausbringung – vorteilhaft

¹ Abrufbar unter <https://kanton.sg/hofduenger-im-winter>.

mit Hilfe des oben erwähnten Merkblatts und der webbasierten Temperaturtabelle des AFU – überprüfen, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Bodenvoraussetzungen und Temperatur- bzw. Vegetationsverhältnisse dafür gegeben sind.

Die Einhaltung der gesetzlichen Auflagen in diesem Bereich ist notwendig. Andernfalls könnten Gewässerverschmutzungen infolge des Ausbringens von Düngern zum falschen Zeitpunkt gravierende Folgen für Gewässerlebewesen und Trinkwasserqualität haben.